

Art. 63 Delegiertenversammlung

(1) ¹Die Delegiertenversammlung besteht aus 45 Delegierten. ²Diese werden unter den Mitgliedern in geheimer, schriftlicher Wahl auf die Dauer von mindestens vier Jahren gewählt.

(2) Die Wahlordnung regelt das Nähere über das Wahlverfahren.